

**Gemeinde Neuhausen/Enzkreis**

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

**für die Schwarzwaldhalle in Schellbronn**

**- in der Fassung vom 28.Juni 2011 -**

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Schwarzwaldhalle ist Eigentum der Gemeinde Neuhausen. Sie ist öffentliches Vermögen und daher von jedem Veranstalter, Benutzer und Besucher pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Schwarzwaldhalle steht vorrangig den Einwohnern, Schulen, ortsansässigen Köperschaften, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Institutionen sowie dem örtlichen Gewerbe zu den in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen zur Verfügung. Auswärtige Personen, Vereinigungen und Gewerbetreibende können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Ein Anspruch auf Benutzung oder Überlassung der Halle besteht nicht.

- (3) Die Veranstaltungen der Gemeinde haben vor allen anderen Veranstaltungen Vorrang, jedoch findet eine Terminabsprache halbjährlich zwischen der Gemeinde und den örtlichen Vereinen statt.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schwarzwaldhalle (Halle und Nebenräume einschließlich Einrichtungsgegenstände / Außenanlage – nachstehend Schwarzwaldhalle oder Halle genannt -). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs Schwarzwaldhalle unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

## **§ 3**

### **Aufsicht und Verwaltung**

- (1) Die Benutzung der Schwarzwaldhalle wird ausschließlich durch das Bürgermeisteramt Neuhausen vergeben und geregelt. Der Gemeinde steht im Einzelfall das Recht zu, über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehende Bedingungen festzulegen.
- (2) Das Hausrecht in der Schwarzwaldhalle übt das Bürgermeisteramt oder seine Beauftragten aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist unbedingt Folge zu leisten. Für die Einhaltung der Benutzungsordnung bei den Übungsabenden sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Veranstalter verantwortlich.

## **§ 4**

### **Benutzung der Schwarzwaldhalle**

- (1) Die Benutzung der Halle durch die in § 1 Ziff. 2 der Verordnung genannten Benutzer erfolgt aufgrund eines Hallenbelegungsplanes. Während der Sommerferien, gesetzlichen Feiertage und Zeiten, an denen die Halle renoviert wird, ist die Halle geschlossen.

(2) Für Veranstaltungen und sonstige Zwecke erfolgt die Benutzung der Halle u.a. nach folgenden Bestimmungen:

- Die Überlassung der Schwarzwaldhalle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags. Dieser muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt Neuhausen eingereicht werden. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer sowie die voraussichtliche Teilnehmer- und Zuschauerzahl der Veranstaltung enthalten. Das Vertragsverhältnis über die Überlassung der Halle oder deren Einrichtung gilt erst nach Unterzeichnung des Vertrages durch die Gemeinde und den Veranstalter als zustande gekommen. Für vom Veranstalter vorher getroffene organisatorische oder finanzielle Dispositionen haftet allein der Veranlasser. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Terminvormerkungen ohne Vertrag sind für die Gemeinde unverbindlich.

- Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn im Fall von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen) eine Benutzung der Halle an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Außerdem kann die bereits erteilte Genehmigung zur Benutzung der Halle widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet bzw. genehmigt wurde oder wenn bei einer Veranstaltung Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ermessen der Gemeinde Neuhausen. Des Weiteren sind verbotene Organisationen von der Benutzung der Halle ausgeschlossen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(3) Der Vertragsgegenstand (Halle und Nebenräume einschließlich Einrichtungsgegenstände / Außenanlage) wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder Bürgermeisteramt geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

(5) Die Halle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Ein Überlassung an Dritte ist untersagt.

- (6) Bei mehreren Anträgen für einen Termin bzw. Doppelbelegungen der Halle hat das Bürgermeisteramt das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung. Beim Widerruf von Terminen ist ein Anspruch des Veranstalters bzw. Benutzers auf Schadenersatz ausgeschlossen.
- (7) Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 5**

### **Besondere Vorschriften für den Übungs- und Sportbetrieb**

- (1) Beim Übungs- und Sportbetrieb darf die Halle nur entsprechend den Vorgaben des Hallenbelegungsplanes genutzt werden.
- (2) Die Benutzer dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungs- oder Sportleiters (nachstehend Übungsleiter genannt) betreten.
- (3) Gebäude und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kleider und Schuhe sind in den Umkleidekabinen abzulegen. Die Halle darf nur in sauberen Schuhen betreten werden.
- (5) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich.
- (6) Vereinseigene Geräte und sonstige Inventarien dürfen nur mit Einwilligung des Bürgermeisteramtes in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
- (7) Rauchen ist in der Halle und den Nebenräumen verboten.
- (8) Spiele, die Beschädigungen der Halle und der Halleneinrichtung verursachen können, sind nicht gestattet.
- (9) Soweit bewegliche Geräte benutzt werden, sind diese unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den für die Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen.

- (10) Bei Ballspielen – die ausschließlich den Bambinis der Fußballvereine vorbehalten sind – dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen bzw. keine Schäden anrichten. Wettkampfmäßiges Fußballspielen ist in der Halle nicht erlaubt.
- (11) Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Halle verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als erster und letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Halle um 22.30 Uhr geräumt ist, die Lichter gelöscht werden und die Halle abgeschlossen wird.

## **§ 6**

### **Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen**

- (1) Die besonderen Vorschriften nach § 5 gelten soweit zutreffend sinngemäß auch für Veranstaltungen.
- (2) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen u.ä. erforderlich sind, hat diese der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere über die Sperrzeit, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, das Gaststättengesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die Versammlungsstättenverordnung sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften.
- (3) Die Ausschmückung der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Dabei dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen (z.B. durch Benageln, Bemalen, Bekleben der Wände und Fußböden). Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, in der Halle Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen, auf Tische oder Stühle zu stehen, feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.

- (5) Die Inanspruchnahme des Hallenvor- bzw. -parkplatzes für andere Zwecke als das Abstellen von Kraftfahrzeugen, insbesondere für die Aufstellung von Zelten oder sonstigen baulichen Anlagen, bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisteramtes.
- (6) Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage obliegt dem Bürgermeisteramt oder seinen Beauftragten. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt kann der Veranstalter zur Bedienung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage auch eine andere geeignete Person beauftragen.
- (7) Für die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen kann eine Küchenbenutzung beantragt werden. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung der Halle an den jeweiligen Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Kücheneinrichtung vom ihm wieder übernommen. Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind samt Inventar in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem und sofort wieder benutzbaren Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Für fehlende und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten.
- (8) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Brandschutzdienstes (Feuerwache) verpflichtet; desgleichen ist er für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Dies gilt auch für die Gewährleistung ausreichender Rettungswege für Einsatzfahrzeuge zur Halle. Bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen erfolgt die Abrechnung der Feuerwache über die Gemeindeverwaltung.
- (9) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Jeder Veranstalter bestimmt einen verantwortlichen Leiter, der für die Einhaltung der Benutzungsordnung und von Auflagen sowie für die Beseitigung von Missständen verantwortlich ist.
- (10) Der Veranstalter verpflichtet sich, die ihm von der Gemeindeverwaltung mit dem Nutzungsvertrag ausgehändigten Bestuhlungspläne für die Schwarzwaldhalle zu beachten.
- (11) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden. Ebenso sind sämtliche Rettungswege freizuhalten.
- (12) Offenes Feuer/Licht sowie die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten in der Halle sind untersagt.

- (13) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Halle (einschließlich Nebenräume, Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) sowie Hallenvor- und -parkplatz) in endgültig gereinigtem Zustand zu übergeben.
- (14) Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an das Bürgermeisteramt oder seinen Beauftragten zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und ob das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.
- (15) Den Beauftragten des Bürgermeisteramtes ist der Zutritt zu sämtlichen Räumen der Schwarzwaldhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittspreises zu gestatten.

## **§ 7**

### **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Der Aufenthalt in der Halle mit sämtlichen Nebenräumen und deren Außenbereich als Veranstalter, Benutzer oder Besucher sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen der Halle abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter/Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsicht führende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (4) Der Veranstalter/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter/Benutzer hat in jeder Hinsicht für ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Für alle Schäden am Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter/Benutzer sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
- (7) Der Veranstalter/Benutzer haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (8) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter/Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten.
- (9) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände sowie für vom Veranstalter/Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.
- (10) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

## **§ 8**

### **Sonstige Regelungen**

- (1) Die vom Bürgermeisteramt ausgegebenen Hallenschlüssel dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Bei Verlust der überlassenen Hallenschlüssel haftet der Veranstalter/Benutzer für die Beschaffungskosten einer neuen Schließanlage.
- (2) Einrichtungsgegenstände der Halle dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde ausgeliehen werden.

## **§ 9**

### **Fundsachen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen und eingebrachten Sachen der Veranstalter/Benutzer und Besucher. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Schwarzwaldhalle abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergibt.

## **§ 10**

### **Kleiderablage**

Die Kleiderablage wird vom jeweiligen Veranstalter/Benutzer betrieben.

## **§ 11**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Halle und Herausgabe der Schlüssel verpflichtet.
- (3) Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzerentgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.

## **§ 12**

### **Bewirtschaftung**

- (1) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen wird durch den Veranstalter vorgenommen.
- (2) Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist bei der Gemeinde Neuhausen rechtzeitig zu beantragen.

## **§ 13**

### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Neuhausen. Gerichtsstand ist Pforzheim.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 28.Juni 2011 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Benutzungsordnung vom 08.01.1982 wird gleichzeitig aufgehoben.

Neuhausen, den 29.Juni 2011

gez. Korz, Bürgermeister